

Hausordnung

1. Sicherheit

Die Haustüre ist jeden Abend um 21.00 Uhr zu schliessen. Später Heimkehrende sind verpflichtet, diese wieder mit dem Schlüssel zu schliessen.

2. Ruhe, Ordnung, Verhalten

Den Mietern ist untersagt

- die Nacht- und Sonntagsruhe zu stören
- Lautsprecher über Zimmerlautstärke einzustellen
- vor 08.00 Uhr und nach 20.00 Uhr zu musizieren
- nach 22.00 Uhr und vor 06.00 Uhr zu baden
- vor 07.00 Uhr und nach 21.00 Uhr Wasch-, Tröckne- und Auswindmaschinen in Betrieb zu setzen
- an Sonntagen Wäsche zu waschen
- an Sonntagen Wäsche zu trocknen, ausgenommen im Tröckneraum
- in der Wohnung zu waschen und Wäsche zu trocknen
- auf Balkonen oder vor Fenstern von aussen sichtbar Wäsche zu hängen
- übelriechende oder gefährliche Stoffe aufzubewahren
Gegenstände, Abfälle, Zigaretten-Resten usw. auf Vorplätze, Korridore, Treppenhaus, Zugangswege oder in die Anlagen zu werfen
- Änderungen irgendwelcher Art am Gebäude oder an Einrichtungen ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters vorzunehmen
- Kehricht, Küchenabfälle und dergleichen in WC oder andere Abläufe zu werfen
- auf den Fensterbänken und Balkonbrüstungen Gegenstände aufzustellen, ausgenommen Blumen in befestigten Behältern
- Teppiche, Türvorlagen, Flaumer usw. im Treppenhaus, aus Fenstern oder auf Balkonen auszuklopfen oder auszuschüteln
- Die Kehrichteimer vor dem Haus oder im Hausflur stehen zu lassen

3. Pflege der Wohnung und deren Einrichtungen

Lüften: Kurz lüften, dafür umso intensiver. Am besten mit Durchzug. Je nach Aussentemperatur genügen 1 bis 5 Minuten. Langes Lüften kühlt unnötig ab. Küche fleissiger lüften als übrige Räume. Die Belüftung von Neubauten - ob bewohnt oder nicht - ist besonders wichtig. Möbel dürfen nicht direkt an die Wand gestellt werden. Um Feuchtigkeitsschäden zu vermeiden, ist ein Abstand von 3 - 5 cm einzuhalten. Während der Heizperiode sollen sämtliche Räume mindestens tagsüber etwa alle 2 Stunden kurz mit Durchzug gelüftet werden. In den Sommermonaten ist bei trockenem Wetter die dauernde Offenhaltung von Fenstern eine Selbstverständlichkeit.

Die mit **Ölfarbe gestrichenen Teile** dürfen nur mit feuchten, sauberen Lappen ohne Verwendung von Seife gereinigt werden. Die Chromstahlabdeckung in der Küche ist nach Gebrauch mit Seifenwasser abzuwaschen, mit warmem Wasser nachzuspülen und dann gut abzutrocknen. Flecken mit einem geeigneten Chromreinigungsmittel entfernen. Die Verwendung von Stahlwolle oder anderen Scheuermitteln ist strikte zu unterlassen. Badewannen, Lavabos und dergleichen dürfen nicht mit ungeeigneten säurehaltigen Reinigungsmitteln behandelt werden.

Pflege der Böden: Nie Benzin, Petrol, Terpentin, Soda oder säurehaltige Mittel verwenden. Holzparkett mit Stahlwolle behandeln und kräftig einwachsen. Linoleum, Kunststoffbeläge: mit weichem Besen wischen eventuell mit feuchtem Lappen aufnehmen (bei starker Verschmutzung unter sparsamer Verwendung handwarmen Seifenwassers); alsdann mit einer guten weissen Bodenwischse leicht einwachsen und blochen. Klinker, Steinzeugböden: mit Schmierseifenwasser reinigen und mit einer guten Bodenwischse einwachsen.

Möbeleindrücke können durch Untersätze mit genügend grosser Auflagefläche verhindert werden.

Versiegelungen von Böden dürfen nur im Einverständnis mit dem Vermieter und nur unter Beizug eines Fachmannes aus-

geführt werden. Für alle Schäden an Böden, insbesondere durch Stiftabletten haftet der Mieter.

Sonnenstoren sind nicht Regen- oder Wetterschutz und dürfen nur bei sonnigem, trockenem Wetter benützt werden. Nie in feuchtem Zustand einrollen.

Boden- und Deckenheizung: Ist eine solche Heizung eingebaut, muss jede Beschädigung der Böden und Decken (Einschlagen von Nägeln, Bohren von Löchern usw.) vermieden werden. Für alle Folgen aus einer Beschädigung des eingelegten Röhrensystems haftet der Mieter.

4. Hausgang, Kellertreppen, Kellergänge und Hausvorplätze sind stets frei zu halten. Vor den Wohnungstüren im Treppenhaus dürfen keine Gegenstände deponiert werden. Die Beseitigung ausserordentlicher **Verunreinigungen**, z.B. infolge Transport von Materialien, fällt demjenigen Mieter zu, der sie verursacht hat. Bei Reinigungen, Umzug, Transporten usw. ist gegenüber den anderen Hausbewohnern die allergrösste Rücksicht zu nehmen. Für Beschädigungen haftet der Mieter.

5. Für die Benützung der Lifanlage gelten die in der Liftkabine angebrachten Weisungen; insbesondere ist der Transport von Gütern und Materialien, durch welche die Kabine beschädigt werden könnte, untersagt.

6. Bei kalter Witterung sind Küchen-, WC-, Waschküchen- und Kellerfenster abends zu schliessen.

7. Wasch- und Tröckneeinrichtungen werden den Mietern abwechslungsweise zur Benützung überlassen gemäss Waschordnung. Diese ist im Interesse einer reibungslosen Einhaltung des Waschküchen-Turnus strikte zu befolgen. Wasch- und Tröckneräume und deren Einrichtungen sind nach der Benützung durch jeden Mieter einwandfrei zu reinigen. Schäden, welche durch fehlerhaften Gebrauch der Wasch- und Tröckneeinrichtungen entstehen, werden auf Kosten des betreffenden Mieters behoben. Jeder Mieter hat sich bei der Übernahme der Waschküche zu vergewissern, dass alles in Ordnung ist, und er hat dem Hauswart oder Vermieter Mitteilung zu machen, wenn etwas beschädigt übernommen werden musste, sonst haftet er selber für den Schaden.

8. Soweit nicht ein Hauswart die Treppenhausreinigung besorgt, gilt folgende Regelung: Die Mieter des Erdgeschosses reinigen abwechslungsweise den Hausgang und den Zugang zum Haus inkl. Eingangstüre; die Mieter der oberen Stockwerke reinigen die Treppen zu ihrer Wohnung inkl. Treppenhausfenster und Geländer. Abwesenheit entbindet nicht vor der Reinigungspflicht.

9. Die Mieter sind gehalten, die Arbeit des Hauswartes möglichst zu erleichtern und das ihre zu einer angenehmen Atmosphäre im Hause beizutragen. Den Weisungen des Hauswartes ist strikte Folge zu leisten.

10. Diese Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages.

Der Hauseigentümer, bzw. die Hausverwaltung, behält sich vor, für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Weisungen entstehen sollten, im einzelnen Fall den Mieter haftbar zu machen.

Die Hausverwaltung

Niederer AG Immobilien und Verwaltungen